TOOLKIT FÜR LOKALE HOCHSCHULPROJEKTE - FACTSHEET

AUFENTHALTSTATUS UND RECHTE

Einleitung Aufenthaltsstatus und Rechte

Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, erhalten je nach Ausgang des Asylverfahrens einen unterschiedlichen rechtlichen Aufenthaltsstatus. Dieses Factsheet führt ergänzend zum <u>Factsheet Asylsystem</u> die wichtigsten Informationen zu den verschiedenen Status auf und informiert über Rechte und Einschränkungen, die an die verschiedenen Aufenthaltsstatus gekoppelt sind. Links zu weiterführenden Quellen und Beratungsstellen erleichtern die Informationsbeschaffung im individuellen Fall.

Einsatz

Informationsblatt für studentische Mentor*innen (und eventuell Mentees).

Hinweis

Die vorliegenden Unterlagen dienen der allgemeinen Orientierung zum Thema. Sie ersetzen keine Rechtsberatung. Bei Fragen zur (rechtlichen) Situation empfehlen wir, sich rechtzeitig an eine Rechtsberatungsstelle zu wenden. Über die folgenden Links findet ihr Kontakte zu kantonalen (zum Teil kostenlosen) Beratungsstellen im Bereich Asylrecht.

- https://www.perspektiven-studium.ch/meine-rechte/
- https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/hilfe/191211-rbsadr-extern.pdf

Verschiedene Organisationen aus dem Migrationsbereich und Asylwesen bieten ausserdem regelmässig Schulungen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten an, in vielen Fällen sind diese Schulungen (für Studierende) sehr günstig oder gar gratis.

Aufenthaltsstatus

Asylsuchende (N-Ausweis)

Ausländische Personen, die ein Asylgesuch eingereicht haben, welches noch hängig ist, bzw. über welches das Staatssekretariat für Migration (SEM) noch nicht entschieden hat. Sie erhalten für die Dauer des Verfahrens einen N-Ausweis. Dabei handelt es sich um eine Bestätigung, dass die Person für die Dauer des Verfahrens zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigt ist. Es ist keine Aufenthaltsbewilligung.

Anerkannte Flüchtlinge mit Asylgewährung (B- Ausweis)

Personen, deren Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird und bei denen keine Asylausschlussgründe vorliegen. Diesen Personen wird Asyl gewährt. Sie erhalten eine Aufenthaltsbewilligung (B). (Art. 58-62 AsylG)

Anerkannte Flüchtlinge mit vorläufiger Aufnahme (F- Ausweis Flüchtling)

Personen, die als Flüchtling anerkannt sind, jedoch wegen Asylausschlussgründen kein Asyl erhalten. Sie werden deswegen ersatzweise vorläufig aufgenommen (nach nationalem Recht sind sie vom Asyl ausgeschlossen).

→ Asylausschlussgründe:

- Subjektive Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG): erst die Ausreise aus dem Herkunftsland oder das Verhalten nach der Ausreise begründen die Flüchtlingseigenschaft
- Asylunwürdigkeit (Art. 53 AsylG): wegen verwerflichen Handlungen oder Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

Gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention muss anerkannten Flüchtlingen ein Mindestmass an Rechten gewährt werden. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F-Flüchtling) sind daher in Bezug auf Sozialhilfe oder Mobilität den anerkannten Flüchtlingen mit Asyl (B-Ausweis) gleichgestellt und somit bessergestellt als vorläufig Aufgenommene (F-Ausländer*innen).

(Art. 83-88a AIG)

Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (F-Ausweis Ausländer*in)

Asylsuchende, deren Flüchtlingseigenschaft nicht anerkannt wird und deren Asylgesuch abgewiesen wird, werden aus der Schweiz weggewiesen. Liegen jedoch sogenannte Wegweisungshindernisse vor, so wird eine vorläufige Aufnahme angeordnet.

Art. 83-88a AIG

→ Wegweisungshindernisse

- Die Wegweisung ist nicht zulässig: Verstoss gegen Völkerrecht
- Eine Wegweisung ist nicht zumutbar: medizinische Notlage, Situation allgemeiner Gewalt,
 Krieg im Herkunftsstaat
- Eine Wegweisung ist aus vollzugstechnischen Gründen nicht möglich: Beschaffung von Reisedokumenten nicht möglich

Abgewiesene Asylsuchende

Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgewiesen wurde und die gestützt darauf rechtskräftig weggewiesen sind (Ausreisepflicht). Die Gesetzgebung sieht für abgewiesene Asylsuchende kein Ausweispapier vor. Einige Kantone lassen die Personen im Besitz ihres N-Ausweises (für Asylsuchende) oder stellen ein provisorisches Ausweispapier aus.

Rechte

Abhängig vom Status (N, B, F-Ausländer*in, F-Flüchtling) stehen Ausländer*innen entsprechende Rechte zu oder diese werden eingeschränkt. Der Status ist daher ein prägender Faktor in Bezug auf persönliche Freiheiten und Möglichkeiten, besonders betroffen sind die folgenden Bereiche:

- Aufenthaltssicherheit Gültigkeitsdauer des Ausweises
- Finanzielle Unterstützung (Sozial- oder Nothilfe)
- Unterbringung und Kantonswechsel
- Integrationsmassnahmen
- Erwerbstätigkeit
- Familiennachzug
- Auslandreisen

Aufenthaltssicherheit - Gültigkeitsdauer des Ausweises

Asylsuchende Personen dürfen sich in der Schweiz aufhalten, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist (<u>Art. 42 AsylG</u>). Die Gültigkeit des Ausweises erlischt mit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens. Im Fall eines Negativentscheids ohne vorläufige Aufnahme darf die betroffene Person bis zum Ablauf der Ausreisefrist in der Schweiz bleiben.

Der Ausweis F für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und für vorläufig aufgenommene Ausländer*innen wird für max. 12 Monate befristet ausgestellt und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Der Status F kann durch Verfügung des SEM aufgehoben werden, wenn der Erteilungsgrund (das Wegweisungshindernis) wegfällt. In Ausnahmefällen können auch Flüchtlinge ihre Rechtsstellung wieder verlieren, wenn die Gründe für die Flüchtlingsanerkennung nicht fortbestehen.

Nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz kann eine Aufenthaltsbewilligung B beantragt werden. Hierfür werden die Integration, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft (sogenanntes Härtefallgesuch nach Art. 84 Abs. 5 AlG).

Der **Ausweis B** für anerkannte Flüchtlinge mit Asylgewährung muss in der Regel jährlich verlängert werden. In Ausnahmefällen können Flüchtlinge ihre Rechtsstellung auch wieder verlieren, wenn die Gründe für die Flüchtlingsanerkennung nicht fortbestehen.

Eine unbefristete Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) kann bei besonders guter Integration frühestens nach fünf Jahren erteilt werden. In der Regel wird diese erst nach einem Aufenthalt von mindestens 10 Jahren erteilt.

Finanzielle Unterstützung (Sozial- und Nothilfe)

Asylsuchende Personen haben Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Nach Möglichkeit sollen diese in Naturalien ausgerichtet werden. Im Vergleich zu den Sozialleistungen für einheimische Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger sind die Ansätze tiefer (Art. 82 Abs. 3 AsylG).

Vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausländer*in) haben Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Die Ansprüche werden kantonal geregelt, sind aber generell tiefer als die Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge mit Asylgewährung und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und **Flüchtlinge mit Asylgewährung** haben Anspruch auf Sozialhilfe. Es gilt die Inländergleichbehandlung: Es müssen gleiche Leistungen gewährt werden, wie einheimischen Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern (<u>Art. 3 Abs. 1 AsylV2</u>).

- → Ausschluss von Sozialhilfe: Leistungen der Sozialhilfe sind ausgeschlossen, wenn eine Drittperson für den Unterhalt aufkommen muss/kann (Art. 81 AsylG).
- → Nothilfe: Bei einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid mit angesetzter Ausreisefrist werden die Sozialhilfeleistungen eingestellt. Gleiches gilt für Fälle von Wiedererwägungsgesuchen, Revisionsgesuchen oder neuen Asylgesuchen (Mehrfachgesuch). Die Person kann dann Nothilfe beantragen. Diese beschränkt sich auf minimalste Leistungen und wird oftmals durch die Abgabe von Naturalien geleistet.
- → **Höhe der Sozialhilfeleistungen:** sind kantonal unterschiedlich, sie richten sich jedoch mehrheitlich nach den <u>SKOS Richtlinien</u>.
- → Quelle und weiterführende Informationen
 - Merkblatt SKOS, Unterstützung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs:
 https://skos.ch/fileadmin/user-upload/skos-main/public/pdf/Recht-und-Beratung/Merkblaetter/2019 MB-Asylbereich.pdf

Unterbringung und Kantonswechsel

Asylsuchende Personen werden nach Abschluss des Asylverfahrens vom Staatssekretariat für Migration SEM einem Kanton zugewiesen. Die Kantonsbehörden sind für Unterkunft (Kollektivunterkunft oder Wohnungszuweisung) und Aufenthaltsort zuständig. Der zugewiesene Kanton kann nur in Ausnahmefällen gewechselt werden.

Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen werden einem Kanton zugewiesen (Art. 85 Abs. 2 AlG; Art. 27 AsylG). In einer ersten Phase werden sie einer Kollektivunterkunft zugewiesen oder es wird eine Wohnung zur Verfügung gestellt. Der Wohnort kann innerhalb des Kantons frei gewählt werden, vorausgesetzt, dass die Personen keine Sozialhilfeleistungen beziehen. Ist eine vorläufig aufgenommene Person von der Sozialhilfe abhängig, bestimmen die kantonalen Behörden über Wohnort und Unterkunft (Art. 85 Abs. 5 AlG).

→ Kantonswechsel für asylsuchende Personen und vorläufig aufgenommene
Ausländer*innen: Ein Kantonswechsel ist auf Gesuch hin möglich, wird jedoch in der Regel
nur gewährt, wenn ein Anspruch auf Familieneinheit besteht oder beide Kantone zustimmen.
Das SEM entscheidet über das Gesuch.

Für anerkannte Flüchtlinge mit vorläufiger Aufnahme und Flüchtlinge mit Asylgewährung gelten weniger strenge Regeln. Sie dürfen sich aus völkerrechtlicher Sicht theoretisch im gesamten Territorium der Schweiz frei bewegen (Art. 26 GFK). Vorerst werden jedoch auch sie einem Kanton zugewiesen (Art. 85 Abs. 2 AIG; Art. 27 AsylG). Sie dürfen den Wohnort innerhalb des Kantons frei wählen und können den Kanton wechseln (Art. 37 Abs. 3 AIG; Art. 58 AsylG,).

→ **Kantonswechsel:** In der Praxis ist der Wechsel des Wohnorts innerhalb eines Kantons oder in einen anderen Kanton oft dann nicht möglich, wenn Personen fürsorgeabhängig oder arbeitslos sind oder andere ausländerrechtliche Widerrufsgründe vorliegen.

→ Widerrufsgründe

- Die betroffene Person hat im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wichtige Fakten verschwiegen.
- Person wurde zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder einer strafrechtlichen Massnahme verurteilt
- Person gefährdet öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- Sie oder eine Person, für die sie sorgen muss, ist dauerhaft und erheblich auf Sozialhilfe angewiesen.

Auslandreisen

Für asylsuchende Personen sind Auslandreisen während des Asylverfahrens grundsätzlich keine möglich. Asylsuchende, die in ihr Heimatland zurückkehren, riskieren die Ablehnung ihres Asylgesuchs.

Vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausländer*in) können nicht frei reisen. Reisen ins Heimatoder Herkunftsland sind grundsätzlich nicht möglich. Sie riskieren sonst den Verlust ihrer vorläufigen Aufnahme. In Ausnahmefällen kann aus humanitären Gründen eine Reise von höchsten 30 Tagen pro Jahr erlaubt werden.

Das Gesuch um Ausstellung eines Reisedokuments/Rückreisevisum ist an die kantonalen Behörden zu richten (Art. 14 RDV).

→ Ausnahmefälle

- aus humanitären Gründen (zum Beispiel eine schwere Krankheit oder der Tod eines Mitglieds aus dem engen Familienkreis)
- aus anderen Gründen (frühestens drei Jahre nach Gewährung der vorläufigen Aufnahme: beispielsweise für obligatorische, grenzüberschreitende Schulreisen der Kinder oder die aktive Teilnahme an Sport- oder Kulturanlässen im Ausland (<u>Art. 9 Abs. 1 RDV</u>).

Vorläufig aufgenommene Personen (F-Flüchtling) und anerkannte Flüchtlinge mit Asylgewährung müssen einen internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge beantragen, wenn sie in ein Drittland reisen möchten. Der Reiseausweis für Flüchtlinge gilt für alle Länder ausser für das jeweilige Heimatoder Herkunftsland.

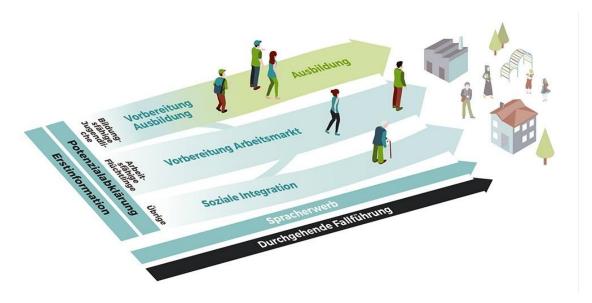
→ Ein internationaler Reiseausweis steht allen anerkannten Flüchtlingen sowie vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (F-Flüchtling) zu und erlaubt, aus der Schweiz aus- und wieder einzureisen. Reisen in das Heimatland sind nicht möglich. Kehrt eine geflüchtete Person in ihr Heimat- oder Herkunftsland zurück, ist dies ein Grund für den Widerruf des Asyls. (Art. 63 Abs 1 lit. b AsylG).

Integrationsmassnahmen

Asylsuchende haben Zugang zu gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen, aber keinen Anspruch auf die vom Bund subventionierten Integrationsmassnahmen (Sprachkurse und Integrationsmassnahmen).

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Ausländer*innen haben Anspruch auf die vom Bund subventionierten Integrationsmassnahmen. Für die Umsetzung der sogenannten Integrationsagenda sind die Kantone zuständig.

→ Die Integrationsagenda



Seit dem Frühjahr 2019 ist die Integrationsagenda in Kraft. Diese schreibt erstmals einen schweizweit einheitlichen Integrationsprozess für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Ausländer*innen vor. Für die Umsetzung geeigneter Massnahmen sind die Kantone zuständig. Die vom Bund an die Kantone pro Person bezahlte Integrationspauschale wurde von ursprünglich 6000 auf neu 18 000 Franken erhöht.

Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen sollen rascher in die hiesige Gesellschaft und in die Arbeitswelt integriert werden, um die Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren. Bund und Kantone gehen davon aus, dass rund 70 Prozent aller Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen im erwerbsfähigen Alter das Potenzial haben, sich nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren und längerfristig für sich und ihre Familien aufzukommen. Ein besonderes Augenmerk wird bei jungen Erwachsenen auf die Schnittstelle von Integration und Bildung gelegt.

→ Quellen und weiterführende Informationen zur Integrationsagenda:

- https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2019/2019-04-100.html
- http://www.kip-pic.ch/de/kip/integrationsagenda/

Erwerbstätigkeit

Für Asylsuchende wird die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch verschiedene Bedingungen, die einzuhalten sind, stark erschwert. Während der ersten 3 Monaten und während des Aufenthaltes in den Bundeszentren dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben. Danach gilt Inländervorrang. Eine Erwerbstätigkeit ist bewilligungspflichtig. Asylsuchende können unabhängig vom temporären Arbeitsverbot uneingeschränkt an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen, diese sind jedoch nur minimal bezahlt.

→ Inländervorrang: Arbeitssuchende mit Status F, B und C sowie Personen aus der Schweiz und aus EU/EFTA-Ländern haben Vorrang.

Anerkannte Flüchtlinge mit Asylgewährung, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Ausländer*innen dürfen ohne Einschränkung eine Erwerbstätigkeit ausüben und sowohl ihre Stelle als auch ihren Beruf wechseln (Art. 61 AsylG). Voraussetzung dafür ist, dass die Erwerbstätigkeit gemeldet worden ist. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit muss die Meldung durch den Arbeitgeber, bei selbstständiger Erwerbstätigkeit durch die betreffende Person selbst erfolgen. Gemeldet werden muss die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit.

Familiennachzug

Asylsuchende und ihre Familien haben während des Asylverfahrens keinen Anspruch auf Familienzusammenführung.

Vorläufig aufgenommenen Ausländer*innen und Flüchtlingen ist der Familiennachzug (Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren) frühestens drei Jahre nach der Gewährung der vorläufigen Aufnahme möglich. Sie müssen hierfür ein Gesuch bei der kantonalen Migrationsbehörde stellen. Voraussetzung ist u.a., dass alle im gleichen Haushalt leben, die Familie über eine geeignete Wohnung verfügt und von Sozialhilfe unabhängig ist (Art. 85 Abs. 7 AlG). Die Ehegatten und die ledigen Kinder unter 18 Jahren erhalten ebenfalls den Status als vorläufig aufgenommene Personen in der Schweiz.

Anerkannte Flüchtlinge mit Asylgewährung dürfen ihre Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner sowie ihre minderjährigen Kinder in die Schweiz nachkommen lassen. Sie werden ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art.51 AsylG). Die Kosten für die Familienzusammenführung können vom Bund übernommen werden (Art. 53. Bst. d AsylV 2).

→ Quellen und weiterführende Informationen zu allen Bereichen

- Übersicht zu Aufenthaltsstatus und damit einhergehenden Rechten:
 https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtlicher-status.html
- SEM Infobroschüre (Ausweise B, F-Flüchtling, F-Ausländer*in):
 https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/publikationen/info-flue-va/info-flue-va-de.pdf
- Fachinformationen: https://www.kkf-oca.ch/downloads/
- Übersicht Aufenthaltskategorien: https://www.kkf-oca.ch/wp-content/uploads/20200203 KKF Aufenthaltskategorien.pdf